**Muster**

**Hygiene-Konzept**

**für Selbstversorgungshäuser**

Inhalt

[1. Zentrale Hygienemaßnahme: 2](#_Toc47125016)

[2. Raumhygiene: 3](#_Toc47125017)

[3. Programmgestaltung 3](#_Toc47125018)

[4. Meldepflicht 3](#_Toc47125019)

[5. Hausübergabe 4](#_Toc47125020)

[Formblatt 5](#_Toc47125021)

### 1. Zentrale Hygienemaßnahme:

Abstandsgebot:

Es ist darauf hinzuwirken, dass ein angemessener Abstand eingehalten wird.  
Empfohlen sind 1,5 Meter.

Gründliche Händehygiene:

(z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung; nach dem Toiletten-Gang)

1. Händewaschen  
   Mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden  
   (siehe auch Hinweisschilder: Richtiges Händewaschen)

oder, wenn dies nicht möglich ist,

1. Händedesinfektion  
   Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung etwa 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Im Eingangsbereich ist ein Handspender zur Desinfektion der Hände angebracht.

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!

Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen. Hinweisschilder hängen aus.

Mund-Nasen-Bedeckung:

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem

Abstand von 1,5 Meter ist nicht erforderlich.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Treppengeländer möglichst nicht mit der Hand anfassen, wenn möglich Ellenbogen verwenden oder Hand schützen mit Handschuh, Tuch, etc.

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.

Die Gruppenbelegung ist für die tägliche Reinigung selbstverantwortlich. Die Materialien zur Reinigung der Kontaktflächen erfolgt mittels Reinigungstücher (desinfizierende Feuchttücher) und müssen von der Gruppe mitgebracht werden.

Es gilt grundsätzlich, häufig lüften! Jede Stunde mindestens für 10 Minuten Stoßlüften.

**Jede Gruppe benötigt einen Infektionsbeauftragten, der auf die Einhaltung der Verordnung achtet.**

### 2. Raumhygiene:

Das Reinigungsteam reinigt Montagvormittag oder Freitagnachmittag das komplette Haus bzw. den benutzten Trakt. Gibt es eine Wochenbelegung, so wird an beiden Tagen gereinigt. Somit ist der Grundbedarf gewährleistet.

Hygiene im Sanitärbereich:

Zu den schon erwähnten Reinigungsaufgaben werden die Hinweisschilder für richtiges Händewaschen angebracht. Flüssigseife ist in ausreichendem Maße vorhanden. Die Trocknung der Hände kann durch die Wandföhne erfolgen.

Infektionsschutz in den Gängen:

In den Fluren, Treppenhäusern und Eingangsbereichen zu den Räumen kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.

Bei einer Parallel-Belegung von zwei Gruppen ist darauf zu achten, dass gerade hier keine Durchmischung der Gruppen stattfindet.

Küche:

Nur das Küchenteam darf die Küchen sowie Vorratsräume betreten. Das Küchenteam sollte maximal aus zwei Personen bestehen.

Das Küchenteam ist für das Spülen verantwortlich.

Die Reinigung von Geschirr soll im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höher erfolgen. Wo dies nicht möglich ist, soll bei manuellen Spülprozessen möglichst heißes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Die allgemeinen Hygienevorschriften sind zu beachten.

Ein Handwaschbecken mit Seifen- und Desinfektionsspender ist vorhanden.

Essensausgabe:

Das Essen darf nur vom Küchenteam auf die Teller verteilt werden. Der Mindestabstand muss eingehalten werden. Die Ausgabe erfolgt kontaktlos.

Gläser, Besteck und Essgeschirr darf nur von einer Person verwendet werden. Die Gruppe bringt ihre eigenen Getränke mit.

Infektionsschutz in den Räumen:

So oft es geht werden die Räume gelüftet. Alles was man draußen machen kann, ist zu bevorzugen. Bei Sport in der Turnhalle sind die Bestimmungen der Corona-Verordnung Sport einzuhalten.

### 3. Programmgestaltung

Es ist die Aufgabe der einzelnen Gruppen, dies zu gewährleisten.

Die Gruppen müssen sich an die aktuellen Verordnungen hierfür halten.

### 4. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen, dem örtlichen Gesundheitsamt des Landkreises des Selbstversorgungshauses zu melden.

Der Mieter muss dem Vermieter eine Anwesenheitsliste nach § 6 der Corona-Verordnung mit Vorname, Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse vor der Maßnahme aushändigen.  
Die Unterlagen werden vier Wochen nach Ende der Mietdauer vernichtet.

Der Betreiber des Selbstversorgungshauses meldet im Vorfeld jede Belegung unter Angabe des Gruppenverantwortlichen mit dem Formblatt beim Gesundheits- und Ordnungsamt an.

### 5. Hausübergabe

Bei der Hausübergabe wird auf das Hygienekonzept und das Präventions- und Ausbruchsmanagement hingewiesen. Es wird hiermit bestätigt, dass die Regelungen

Vor- und Nachname Handy-Nr. E-Mail-Adresse

Datum und Unterschrift Gruppenverantwortlicher

Vor- und Nachname Handy-Nr. E-Mail-Adresse

Datum und Unterschrift des Infektionsbeauftragten

Das Musterkonzept stammt ursprünglich von Michael Weisbach, Ev. Jugendwerk Bezirk Esslingen

Basis ist die Corona-Verordnung mit Gültigkeit vom 1. Juli 2020

### Formblatt

zur Mitteilung an das örtlich zuständige Gesundheitsamt über die Durchführung einer mehrtägigen Maßnahme/ eines Angebots im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

An das

Gesundheitsamt

Landkreis oder Stadt

per E-Mail

Bezeichnung der Maßnahme:

Anschrift Selbstversorgerhaus:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Zeitraum der Durchführung       bis

Gruppengröße:

Verantwortlicher Ansprechpartner des Veranstalters/Trägers (Gruppenverantwortlicher)

Veranstalter/Gruppe:

Vorname, Nachname:

Telefon/Handy-Nr.:

E-Mail-Adresse:

Datum: